

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Dobitschen für das Jahr 2023**

Durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Dobitschen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes für alle Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe und Fälligkeitstermin festgesetzt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Ein neuer Hundesteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Gebiet der Gemeinde Dobitschen geltende Hundesteuersatzung vom 17. Mai 2016.

### **Zahlungsaufforderung**

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Forderungen automatisch zu den genannten Fälligkeiten.

Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist die Hundesteuer für das Jahr 2023 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Für die Gemeinde Dobitschen verwenden Sie folgende Bankverbindung:

Sparkasse Altenburger Land

BIC: HELADEF1ALT

IBAN: DE34 8305 0200 1314 0000 78

Rückstände müssen unter Berechnung der gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadt Schmölln, Kämmerei SG Steuern, Markt 1, 04626 Schmölln, zu richten. Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

gez. B. Steinicke, Bürgermeister der Gemeinde Dobitschen